

TE Vwgh Erkenntnis 2013/9/9 2013/22/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §2 Abs4 Z11

FPG 2005 §2 Abs4 Z12

FPG 2005 §60 Abs2

FPG 2005 §62 Abs1

FPG 2005 §62 Abs2

FPG 2005 §65 Abs1

FPG 2005 §86 Abs1

FPG 2005 §87

StGB §133 Abs1

StGB §142 Abs1

StGB §146

StGB §147 Abs2

VwGG §42 Abs2 Z1

1. StGB § 133 heute
2. StGB § 133 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 133 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
4. StGB § 133 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
5. StGB § 133 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
1. StGB § 142 heute
2. StGB § 142 gültig ab 01.01.1975
1. StGB § 146 heute
2. StGB § 146 gültig ab 01.01.1975
1. StGB § 147 heute
2. StGB § 147 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 201/2021
3. StGB § 147 gültig von 01.01.2016 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015

4. StGB § 147 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
 5. StGB § 147 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009
 6. StGB § 147 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 7. StGB § 147 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004
 8. StGB § 147 gültig von 01.10.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
 9. StGB § 147 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
 10. StGB § 147 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger, die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Dr. Mayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des S, vertreten durch Mag. Banu Kurtulan, Rechtsanwältin in 1020 Wien, Praterstraße 66/4/41, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 11. Februar 2010, Zl. SD 908/05, betreffend Aufhebung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung des Beschwerdeführers, eines türkischen Staatsangehörigen, gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 4. Mai 2005, mit dem sein Antrag auf Aufhebung des gegen ihn mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 5. März 1997 verhängten, unbefristeten Aufenthaltsverbotes abgewiesen worden war, keine Folge.

Begründend führte sie aus, dass sich der Beschwerdeführer laut eigenen Angaben seit 1973 mit Unterbrechungen in Österreich aufhalte; aktenkundig seien zumindest Sichtvermerke von 1979 bis 1993. Einem Auszug der Wiener Gebietskrankenkasse zufolge sei er - mit einer Unterbrechung von sechs Jahren - von April 1973 bis Dezember 1998 in Österreich versichert gewesen.

Dem Aufenthaltsverbot sei zum einen zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7. Juni 1995 wegen des Vergehens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 2 StGB zu einer eineinhalbmonatigen, bedingten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sei. Die Verurteilung sei erfolgt, weil der Beschwerdeführer im Mai und Juni 1993 durch Vorgabe, Wohnungen beschaffen zu können, einen Dritten zur Herausgabe von ÖS 35.000,- verleitet habe. Dem Aufenthaltsverbot sei zum einen zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7. Juni 1995 wegen des Vergehens des schweren Betruges nach den Paragraphen 146, 147, Absatz 2, StGB zu einer eineinhalbmonatigen, bedingten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sei. Die Verurteilung sei erfolgt, weil der Beschwerdeführer im Mai und Juni 1993 durch Vorgabe, Wohnungen beschaffen zu können, einen Dritten zur Herausgabe von ÖS 35.000,- verleitet habe.

Zum anderen sei der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Jänner 1997 wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs. 1 StGB sowie der Vergehen des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 2 StGB und der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (nach Erhöhung durch das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 2. April 1997) in der Dauer von fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden. Diesem Urteil sei zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer im Juli und September 1996 bei zwei Gelegenheiten jeweils einem Dritten Betäubungsmittel verabreicht und in der Folge aus der

jeweiligen Wohnung des Opfers Bargeld und sonstige Gegenstände im Wert von einmal ca. ÖS 35.000,-- bzw. im anderen Fall von ca. ÖS 28.000,-- an sich genommen habe. Zudem habe er im Juli 1993 gemeinsam mit einem Mittäter einen Dritten zur Zahlung eines Ablösebetrages von ÖS 50.000,-- für eine Wohnung veranlasst, obwohl sie nicht zur Weitergabe der Wohnung berechtigt gewesen seien. Weiters habe er im Juni 1993 einen geleasten, im Eigentum der P. AG stehenden PKW zum Verkauf angeboten und unter Vortäuschung seiner Verfügungsbefugnis nach Vereinbarung eines Kaufpreises eine Anzahlung von ÖS 50.000,-- entgegengenommen. Zum anderen sei der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Jänner 1997 wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB sowie der Vergehen des schweren Betruges nach den Paragraphen 146, 147, Absatz 2, StGB und der Veruntreuung nach Paragraph 133, Absatz eins, und 2 erster Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (nach Erhöhung durch das Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 2. April 1997) in der Dauer von fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden. Diesem Urteil sei zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer im Juli und September 1996 bei zwei Gelegenheiten jeweils einem Dritten Betäubungsmittel verabreicht und in der Folge aus der jeweiligen Wohnung des Opfers Bargeld und sonstige Gegenstände im Wert von einmal ca. ÖS 35.000,-- bzw. im anderen Fall von ca. ÖS 28.000,-- an sich genommen habe. Zudem habe er im Juli 1993 gemeinsam mit einem Mittäter einen Dritten zur Zahlung eines Ablösebetrages von ÖS 50.000,-- für eine Wohnung veranlasst, obwohl sie nicht zur Weitergabe der Wohnung berechtigt gewesen seien. Weiters habe er im Juni 1993 einen geleasten, im Eigentum der P. AG stehenden PKW zum Verkauf angeboten und unter Vortäuschung seiner Verfügungsbefugnis nach Vereinbarung eines Kaufpreises eine Anzahlung von ÖS 50.000,-- entgegengenommen.

Nach Verbüßung der Strafhaft sei der Beschwerdeführer am 9. November 2001 in seine Heimat abgeschoben worden.

In seinem am 2. Juni 2004 gestellten Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes habe der Beschwerdeführer ausgeführt, dass sich seine Ehegattin, seine drei Kinder - allen vieren sei mittlerweile die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden - und sein Bruder in Österreich befänden. Nach Verbüßung der Strafhaft und Abschiebung in seine Heimat habe er seine Lebenseinstellung geändert und keine strafbaren Handlungen mehr begangen. Seine Abwesenheit würde zu einer psychischen Belastung seiner gesamten Familie führen. Weiters habe er auf eine Bestätigung verwiesen, wonach er bei einer Wiedereinreise in Österreich eine Arbeit aufnehmen könne.

Nach Verweis auf die Anwendbarkeit des am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) und Wiedergabe der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen Folgendes aus:

Da die Ehefrau des Beschwerdeführers, welche dem Akteninhalt zufolge seit 19. August 2004 die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen habe, sei der Beschwerdeführer nicht begünstigter Drittstaatsangehöriger iSd "§§ 2 Abs. 4 Z 11 und 9 Abs. 1 Z 1 FPG". Der Beschwerdeführer sei jedoch Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 4 Z 12 FPG, weshalb gemäß § 87 FPG die §§ 85 Abs. 2 und 86 FPG anwendbar seien. Da die Ehefrau des Beschwerdeführers, welche dem Akteninhalt zufolge seit 19. August 2004 die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen habe, sei der Beschwerdeführer nicht begünstigter Drittstaatsangehöriger iSd "§§ 2 Absatz 4, Ziffer 11, und 9 Absatz eins, Ziffer eins, FPG". Der Beschwerdeführer sei jedoch Familienangehöriger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 12, FPG, weshalb gemäß Paragraph 87, FPG die Paragraphen 85, Absatz 2, und 86 FPG anwendbar seien.

In Anbetracht des schwerwiegenden Fehlverhaltens des Beschwerdeführers bestehe nach Auffassung der belangten Behörde kein Zweifel daran, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes iSd "§ 60 Abs. 1 FPG bzw. § 86 FPG nach wie vor gerechtfertigt" sei. Die von ihm ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sei "auch derzeit so schwerwiegend, dass sich die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen auch gegenwärtig als dringend geboten und sohin zulässig erweisen" müsse. In Anbetracht seiner schwerwiegenden Verfehlungen sei der "seit der Begehung der letzten Straftat bzw. seit seiner Entlassung aus der Strafhaft im November 2001 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides verstrichene Zeitraum noch definitiv zu kurz", um auf einen Wegfall oder eine wesentliche Minderung der von ihm ausgehenden Gefährdung öffentlicher Interessen schließen zu können. Das persönliche Verhalten des Beschwerdeführers stelle auch derzeit noch eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit (insbesondere die körperliche Integrität und das Eigentum Dritter) dar, die ein Grundinteresse der Gesellschaft iSd § 86 Abs. 1 FPG berühre. In Anbetracht des schwerwiegenden Fehlverhaltens des Beschwerdeführers bestehe nach Auffassung der

belangten Behörde kein Zweifel daran, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes iSd "§ 60 Absatz eins, FPG bzw. Paragraph 86, FPG nach wie vor gerechtfertigt" sei. Die von ihm ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sei "auch derzeit so schwerwiegend, dass sich die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen auch gegenwärtig als dringend geboten und sohin zulässig erweisen" müsse. In Anbetracht seiner schwerwiegenden Verfehlungen sei der "seit der Begehung der letzten Straftat bzw. seit seiner Entlassung aus der Strafhaft im November 2001 bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides verstrichene Zeitraum noch definitiv zu kurz", um auf einen Wegfall oder eine wesentliche Minderung der von ihm ausgehenden Gefährdung öffentlicher Interessen schließen zu können. Das persönliche Verhalten des Beschwerdeführers stelle auch derzeit noch eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit (insbesondere die körperliche Integrität und das Eigentum Dritter) dar, die ein Grundinteresse der Gesellschaft iSd Paragraph 86, Absatz eins, FPG berühre.

Soweit der Beschwerdeführer im Hinblick auf § 66 FPG geltend mache, auf Grund des Aufenthaltsverbotes nicht mit seiner Familie im Bundesgebiet zusammenleben zu können, sei ihm zu entgegnen, dass diese in Anbetracht der besagten maßgeblichen öffentlichen Interessen in Kauf zu nehmende Einschränkung keine relevante Änderung seit Erlassung des Aufenthaltsverbotes darstelle, sondern vielmehr eine Folge des Aufenthaltsverbotes sei. Daran vermöge auch die zwischenzeitliche Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an seine Familienangehörigen nichts zu ändern. Soweit der Beschwerdeführer im Hinblick auf Paragraph 66, FPG geltend mache, auf Grund des Aufenthaltsverbotes nicht mit seiner Familie im Bundesgebiet zusammenleben zu können, sei ihm zu entgegnen, dass diese in Anbetracht der besagten maßgeblichen öffentlichen Interessen in Kauf zu nehmende Einschränkung keine relevante Änderung seit Erlassung des Aufenthaltsverbotes darstelle, sondern vielmehr eine Folge des Aufenthaltsverbotes sei. Daran vermöge auch die zwischenzeitliche Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an seine Familienangehörigen nichts zu ändern.

Da der Beschwerdeführer sohin nicht darlegen habe können, dass die zur Erlassung des Aufenthaltsverbotes führenden Gründe nunmehr weggefallen seien, sei der Berufung keine Folge zu geben gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten erwogen hat:

Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung zu überprüfen hat. Wird daher im Folgenden auf Bestimmungen des FPG Bezug genommen, so handelt es sich - im Hinblick auf die Zustellung des angefochtenen Bescheides am 12. Februar 2010 - um die Fassung BGBl. I Nr. 135/2009. Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung zu überprüfen hat. Wird daher im Folgenden auf Bestimmungen des FPG Bezug genommen, so handelt es sich - im Hinblick auf die Zustellung des angefochtenen Bescheides am 12. Februar 2010 - um die Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009,.

Zunächst ist auf die Übergangsbestimmung des § 125 Abs. 3 FPG zu verweisen, wonach Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten des FPG (am 1. Jänner 2006) noch nicht abgelaufen war, als nach dem FPG erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer gelten. Dies trifft auf das gegenständliche Aufenthaltsverbot zu. Zunächst ist auf die Übergangsbestimmung des Paragraph 125, Absatz 3, FPG zu verweisen, wonach Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten des FPG (am 1. Jänner 2006) noch nicht abgelaufen war, als nach dem FPG erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer gelten. Dies trifft auf das gegenständliche Aufenthaltsverbot zu.

Gemäß § 65 Abs. 1 FPG ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Ein darauf abzielender Antrag kann nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben. Bei Fremden, die seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes - wie der Beschwerdeführer - die Stellung eines Familienangehörigen (§ 2 Abs. 4 Z 12 FPG) eines Österreichers erlangt haben, ist überdies zu beachten, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes nur im Grunde des § 87 iVm § 86 Abs. 1 FPG zulässig ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, Zl. 2009/21/0321, mwN). Gemäß Paragraph 65, Absatz eins, FPG ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Ein darauf abzielender Antrag kann nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung

der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben. Bei Fremden, die seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes - wie der Beschwerdeführer - die Stellung eines Familienangehörigen (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 12, FPG) eines Österreichers erlangt haben, ist überdies zu beachten, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes nur im Grunde des Paragraph 87, in Verbindung mit Paragraph 86, Absatz eins, FPG zulässig ist vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, Zl. 2009/21/0321, mwN).

Nach der hg. Rechtsprechung kommt es bei dieser Beurteilung darauf an, ob eine Gefährlichkeitsprognose dergestalt (weiterhin) zu treffen ist, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes (oder Rückkehrverbotes) erforderlich ist, weil auf Grund des persönlichen Verhaltens des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige oder erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig (vgl. dazu das - die Aufhebung eines Rückkehrverbotes betreffende - hg. Erkenntnis vom 21. Juli 2011, Zl. 2008/18/0237, mwN). Nach der hg. Rechtsprechung kommt es bei dieser Beurteilung darauf an, ob eine Gefährlichkeitsprognose dergestalt (weiterhin) zu treffen ist, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes (oder Rückkehrverbotes) erforderlich ist, weil auf Grund des persönlichen Verhaltens des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige oder erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig vergleiche , dazu das - die Aufhebung eines Rückkehrverbotes betreffende - hg. Erkenntnis vom 21. Juli 2011, Zl. 2008/18/0237, mwN).

Für die Beantwortung der Frage, ob diese Annahme gerechtfertigt ist, ist demnach zu prüfen, ob sich aus dem gesamten Fehlverhalten des Fremden ableiten lässt, dass sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zugrunde liegenden Straftaten und das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen (vgl. erneut das soeben zitierte Erkenntnis Zl. 2008/18/0237). Für die Beantwortung der Frage, ob diese Annahme gerechtfertigt ist, ist demnach zu prüfen, ob sich aus dem gesamten Fehlverhalten des Fremden ableiten lässt, dass sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zugrunde liegenden Straftaten und das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen vergleiche , erneut das soeben zitierte Erkenntnis Zl. 2008/18/0237).

Der Beschwerdeführer verweist in seiner Beschwerde insbesondere auf sein Wohlverhalten seit der Haftentlassung und moniert, dass sich die belangte Behörde mit dieser Änderung nicht beschäftigt habe. Diesem Vorbringen kommt im Ergebnis Berechtigung zu:

Auch wenn die Straftaten des Beschwerdeführers in keiner Weise verharmlost werden können und der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach der ersten Verurteilung einschlägig rückfällig geworden ist, zu beachten ist, so ist doch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides seit der letzten Straftat mehr als 13 Jahre und seit der Entlassung aus der Strafhaft mehr als acht Jahre vergangen sind und dass sich der Beschwerdeführer seitdem wohlverhalten hat. Die belangte Behörde hat weder ein danach gesetztes strafrechtliches Fehlverhalten des Beschwerdeführers noch ein fremdenrechtliches Fehlverhalten (wie etwa einen Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot) festgestellt.

Die belangte Behörde hat - allerdings ohne näheres Eingehen auf den dargestellten erheblichen Zeitraum des Wohlverhaltens - die Auffassung vertreten, dass der "bis zur Erlassung des angefochtenen [somit des erstinstanzlichen] Bescheides" verstrichene Zeitraum definitiv zu kurz sei. Dazu ist zunächst anzumerken, dass sich der Zeitraum des maßgeblichen Wohlverhaltens nicht nach der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides, sondern nach der Erlassung des Bescheides durch die belangte Behörde bemisst. Die belangte Behörde hat - ungeachtet dessen, dass das Berufungsverfahren knapp fünf Jahre gedauert hat - auch nicht näher begründet, wieso sie zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung immer noch eine vom Beschwerdeführer ausgehende, gegenwärtige und den - im Hinblick auf seine nunmehrige Eigenschaft als Familienangehöriger anzuwendenden - erhöhten Gefährdungsmaßstab des § 86 Abs. 1 FPG erfüllende Gefährdung angenommen hat. Die belangte Behörde hat - allerdings ohne näheres Eingehen auf den dargestellten erheblichen Zeitraum des Wohlverhaltens - die Auffassung vertreten, dass der "bis zur Erlassung des

angefochtenen [somit des erstinstanzlichen] Bescheides" verstrichene Zeitraum definitiv zu kurz sei. Dazu ist zunächst anzumerken, dass sich der Zeitraum des maßgeblichen Wohlverhaltens nicht nach der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides, sondern nach der Erlassung des Bescheides durch die belangte Behörde bemisst. Die belangte Behörde hat - ungeachtet dessen, dass das Berufungsverfahren knapp fünf Jahre gedauert hat - auch nicht näher begründet, wieso sie zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung immer noch eine vom Beschwerdeführer ausgehende, gegenwärtige und den - im Hinblick auf seine nunmehrige Eigenschaft als Familienangehöriger anzuwendenden - erhöhten Gefährdungsmaßstab des Paragraph 86, Absatz eins, FPG erfüllende Gefährdung angenommen hat.

Angesichts dessen, dass das - wenn auch gravierende - Fehlverhalten des Beschwerdeführers bereits mehr als 13 Jahre zurücklag, vermag der Verwaltungsgerichtshof die von der belangten Behörde vertretene Ansicht, vom Beschwerdeführer gehe "auch derzeit noch" eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß § 86 Abs. 1 FPG aus, nicht zu teilen. Im vorliegenden Fall hat sich die dem Aufenthaltsverbot zugrunde liegende Prognose einer fortwährenden Gefährdung über einen - beginnend mit der Haftentlassung - Zeitraum von mehr als acht Jahren nicht erfüllt und kann daher nicht mehr aufrechterhalten werden (vgl. etwa auch die hg. Erkenntnisse vom 19. April 2012, Zl. 2010/21/0110, und vom 13. Oktober 2011, Zl. 2010/22/0089). Angesichts dessen, dass das - wenn auch gravierende - Fehlverhalten des Beschwerdeführers bereits mehr als 13 Jahre zurücklag, vermag der Verwaltungsgerichtshof die von der belangten Behörde vertretene Ansicht, vom Beschwerdeführer gehe "auch derzeit noch" eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gemäß Paragraph 86, Absatz eins, FPG aus, nicht zu teilen. Im vorliegenden Fall hat sich die dem Aufenthaltsverbot zugrunde liegende Prognose einer fortwährenden Gefährdung über einen - beginnend mit der Haftentlassung - Zeitraum von mehr als acht Jahren nicht erfüllt und kann daher nicht mehr aufrechterhalten werden vergleiche , etwa auch die hg. Erkenntnisse vom 19. April 2012, Zl. 2010/21/0110, und vom 13. Oktober 2011, Zl. 2010/22/0089).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 5 und 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 5, und 6 VwGG abgesehen werden.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 9. September 2013

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013220117.X00

Im RIS seit

15.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>